



Beteiligungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

**Richtlinien für
die Übernahme, die Bewirtschaftung und die Beendigung von
direkt oder indirekt – im Wege der OÖ Landesholding GmbH –
gehaltenen Beteiligungen des Landes Oberösterreich
an Kapital- oder Personengesellschaften sowie an Genossen-
schaften**

**Die in den Beteiligungsrichtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke
beziehen sich auf Frauen wie Männer gleichermaßen.**



Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
A. Begriffe	3
B. Normen	4
Präambel	7
A. Beteiligungen des Landes Oberösterreich	7
B. Akteure und deren Funktionen	7
C. Regelungsgegenstand der Beteiligungsrichtlinien	9
I. Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen	10
II. Aufgabenverteilung	11
A. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung	11
B. Aufgaben der Direktionen und Abteilungen als Bewirtschafter	12
III. Finanzielle Verantwortung	13
A. Finanzierung von Beteiligungsunternehmen	13
B. Risikoaverse Finanzgebarung (Ausschluss von Spekulationen)	14
IV. Controlling und Monitoring	14
A. Strategisches Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring	14
B. Operatives Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring	15
C. Jahresabschlüsse	16
V. Periodisches Berichtswesen	17
VI. Aufsichts- und Beratungsorgane	18
A. Allgemein	18
B. Teilnahme von Personen ohne Stimmrecht	18
C. Dienst im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften	19
D. Vergütungen und Sitzungsgelder	19
VII. Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern	20
A. Gesellschaftsrechtliche Bestellung	20
B. Dienstrechtliche Anstellung	21
C. Gesellschaftsrechtliche Wiederbestellung / Verlängerung des Anstellungsvertrages	21
VIII. Compliance	22
A. Compliance-System	22
B. Korruptionsprävention	22
IX. Nutzung von Synergieeffekten	24
A. Abschluss von D&O-Versicherungen (Organ- oder Manager-Haftpflichtvers.)	24
B. Zurverfügungstellung von Dienstkraftwagen	24
C. Beratungstätigkeit durch Externe – Konzernklausel	26
Anlagenverzeichnis	27

Glossar¹

A. Begriffe

Beteiligungsverwaltung	wird von der Direktion Finanzen des Amtes der Oö. Landesregierung und von der in diese organisatorisch voll integrierte OÖ Landesholding GmbH wahrgenommen; gemäß dem Kompetenzen-Katalog umfasst sie sämtliche Beteiligungen des Landes an allen Kapital- und Personengesellschaften sowie an jenen Genossenschaften, die ihre Geschäftstätigkeit im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens haben
OÖ Landesholding GmbH	Kapitalgesellschaft (FN 266251 x, Landesgericht Linz), deren Alleingesellschafter das Land Oberösterreich ist und in die sämtliche Beteiligungen des Landes Oberösterreich mit Ausnahme jener an der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH und einer kleinen Restbeteiligung an der Energie AG Oberösterreich eingebracht wurden
Beteiligungsunternehmen	(i) Kapitalgesellschaft oder (ii) Genossenschaft im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens, an der jeweils die OÖ Landesholding GmbH direkt oder indirekt im Sinne des § 189a Z 2 UGB beteiligt ist
Unternehmensgruppe	die Summe aller Beteiligungsunternehmen, an denen die OÖ Landesholding GmbH direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich der OÖ Landesholding GmbH selbst
Ressort	die jeweilige Kompetenz des fachlich zuständigen Regierungsmitgliedes gemäß der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung
Direktion bzw. Abteilung	Organisationseinheit des Amtes der Oö. Landesregierung, die nach dessen Geschäftseinteilung und dem Kompetenzen-Katalog jeweils sachlich für einen Aufgaben- oder Lebensbereich zuständig ist (Querschnitts- oder Lebensbereichsdirektion, Abteilung)
Compliance (bzw. Regeltreue)	steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Organisationsgrundsätzen und internen Richtlinien
Synergienstruktur	als Ergebnis des Synergieprojekts im Jahr 2007 eingerichtete themenspezifische Arbeitsteams bestehend aus Vertretern der Beteiligungsunternehmen und der Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter Leitung eines Kernteams, das die Tätigkeit der Arbeitsteams verfolgt, organisatorische Entscheidungen trifft und den jährlich bis Ende März des Folgejahres zu erstattenden Statusbericht an den Landeshauptmann freigibt
Konzernpackage	vom jeweiligen zu konsolidierenden Beteiligungsunternehmen mit den Daten der geprüften Jahresabschlüsse auszufüllende und durch den Wirtschaftsprüfer seitenweise mit Stempel und Unterschrift als Bestätigung für sein Testat des Jahresabschlusses zu versendende Formblätter (werden im Zuge der Konzernabschlussstellung versendet)

¹ Gliederung des Glossars nach Sinnzusammenhang

B. Normen

Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung	Verordnung, mit der die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode erlassen wird, LGBl. Nr. 131/2015 i.d.g.F.
Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung	Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 130/2015 i.d.g.F.
Kompetenzen-Katalog	Umschreibung der beim Amt der Oö. Landesregierung und den oö. Bezirkshauptmannschaften zu besorgenden Aufgaben und Zusammenfassung dieser Aufgaben in Aufgabengruppen, Stand 23. Oktober 2015, i.d.g.F.
WVOV 2027	derzeit gültiges Management- und Unternehmenskonzept der oberösterreichischen Landesverwaltung, das eine gemeinsame, systematische und ständige Entwicklung im Sinne des Modells der <u>wirkungsorientierten</u> <u>Verwaltung</u> und einer lernenden Organisation gewährleisten soll, Stand 5. Jänner 2016, i.d.g.F.
Dienstbetriebsordnung (DBO)	Dienstbetriebsordnung für das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, Stand 8. Februar 2016, i.d.g.F.
Beteiligungsstrategie	von der Oö. Landesregierung am 31. Mai 2010 beschlossene Parameter, die für das Eingehen, das Halten, die Veräußerung oder die Liquidation von direkten oder indirekten Beteiligungen des Landes Oberösterreich maßgebend sind, Stand 20. Juni 2016, i.d.g.F. (Anlage 1)
Verhaltenskodex	der zur Implementierung einer einheitlichen Compliancestruktur in der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH erstellte Verhaltenskodex, Stand 20. Juni 2016, i.d.g.F. (Anlage 2)
Stellenbesetzungsgesetz	Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. Nr. 26/1998 i.d.g.F.
Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung	Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 für Landesunternehmungen (Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung - Oö. L-VV), LGBl. Nr. 113/2001 i.d.g.F.
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - VbVG), BGBl. Nr. 151/2005 i.d.g.F.
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F.
StPO	Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F.

UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBI. S 219/1897 i.d.g.F.
AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktien-gesetz - AktG), BGBl. Nr. 98/1965 i.d.g.F.

GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 i.d.g.F.
Abschlussprüfungsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158/77 i.d.g.F.
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz - Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983 i.d.g.F.
Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des Oö. Landtages	Gesetz vom 7. Februar 1985 über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985 i.d.g.F.
Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre	Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. Nr. 64/1997 i.d.g.F.
Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)	Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung einschließlich eines Spekulationsverbots für das Land, die Gemeinden und sonstige öffentliche Rechtsträger (Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz - Oö. FGSVG), LGBl. Nr. 52/2014 i.d.g.F.

Präambel

A. Beteiligungen des Landes Oberösterreich

Mit Beschluss des Oö. Landtags vom 12. September 2005 wurde die **Ausgliederung der Beteiligungsverwaltung des Landes Oberösterreich** durch Einbringung sämtlicher Landesbeteiligungen – mit Ausnahme jener an der Energie AG Oberösterreich und (bundesgesetzlich bedingt) der NADA – **in die OÖ Landesholding GmbH** beschlossen.

Weiters wurde der OÖ Landesholding GmbH die Mehrheitsbeteiligung des Landes Oberösterreich an der Energie AG Oberösterreich unter Zurückbehaltung einer geringfügigen Restbeteiligung mit Beschluss des Oö. Landtags vom 10. Juni 2010 übertragen. Zusätzlich wurden zwischenzeitig weitere Beteiligungsunternehmen gegründet.

Durch die Einbringung der Landesbeteiligungen in die OÖ Landesholding GmbH hat sich – bis auf erforderliche Klarstellungen – grundsätzlich nichts an der **Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung** sowie am **Kompetenzen-Katalog** geändert.

B. Akteure und deren Funktionen

Gemäß dem Kompetenzen-Katalog fallen die Beteiligungen des Landes an allen Kapital- und Personengesellschaften sowie an jenen Genossenschaften, die ihre Geschäftstätigkeit im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens haben (in der Folge kurz: "**Beteiligungsunternehmen**"), im Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens des Landes Oberösterreich in die **Zuständigkeit der Direktion Finanzen**.

Die Aufgabe der **OÖ Landesholding GmbH** ist gemäß Punkt 2.2. letzter Satz der Gesellschaftserrichtungserklärung, sofern es sich nicht um die Erzielung von wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Synergien für die verwalteten Unternehmensbeteiligungen und für das Land Oberösterreich handelt, ausdrücklich auf die Tätigkeit der **reinen Anteilsverwaltung** beschränkt, sodass ihr über die Beteiligungsverwaltung hinaus insbesondere keine konzernleitenden Aufgaben zukommen.

Die Beteiligungsverwaltung gemäß Kompetenzen-Katalog wird daher von der Direktion Finanzen entweder unmittelbar oder im Wege der OÖ Landesholding GmbH mittelbar wahrgenommen. Die in der Folge verwendete Bezeichnung "**Beteiligungsverwaltung**" bezieht sich sohin in Abhängigkeit von der Zuordnung der Gesellschafterfunktion sowohl auf die Direktion Finanzen als auch auf die OÖ Landesholding GmbH.

Mangels Konzernleitungsfunktion der OÖ Landesholding GmbH haben die thematisch zuständigen Lebensbereichsdirektionen bzw. Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung (in der Folge kurz: "**Direktionen bzw. Abteilungen**") die **operative Bewirtschafterfunktion** für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beteiligungsunternehmen wahrzunehmen.

Die **Beteiligungsrichtlinien (samt Anlagen)** sind daher sowohl von der Beteiligungsverwaltung und den Direktionen bzw. Abteilungen als auch von den Beteiligungsunternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umzusetzen.

Grundsätzlich ergibt sich die thematische **Zuständigkeit einer Direktion bzw. Abteilung** für ein lebensbereichsaffines Beteiligungsunternehmen aus dem im **Kompetenzen-Katalog definierten Aufgabenbereich**. Unter diesem Aspekt ist auch die Direktion Finanzen eine Direktion bzw. Abteilung im Sinne der Punkte II.B. und III. dieser Richtlinien. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass

sich die inhaltliche Zuständigkeit der Direktionen bzw. Abteilungen für Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen aus der Tätigkeit des jeweiligen Beteiligungsunternehmens ableitet, wobei Mehrfachzuständigkeiten durchaus möglich sind. Kollisionen bzw. positive oder negative Kompetenzkonflikte entscheidet der Landeshauptmann als Beteiligungsreferent, der auch dann zuständig ist, wenn es um die gesellschaftsrechtliche Eigentümerposition des Landes Oberösterreich geht und er keine andere Zuordnung getroffen hat.

C. Regelungsgegenstand der Beteiligungsrichtlinien

Die Beteiligungsverwaltung kann ihre Tätigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausüben und hat die Verantwortung der individuellen Gesellschaftsorgane zu wahren. Diese Beteiligungsrichtlinien regeln daher primär die landesinterne Sphäre der Beteiligungsverwaltung einschließlich der Rolle der OÖ Landesholding GmbH in ihrer Funktion als Gesellschafter sowie das Verhältnis zu und die Kommunikation mit den Beteiligungsunternehmen zur Gewährleistung strategischer und organisatorischer Mindeststandards, nicht aber auch die operative Gestion der Beteiligungsunternehmen, deren Rechte und Pflichten generell in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und speziell in den jeweiligen Organisationsnormen festgelegt sind.

Gegenstand dieser Beteiligungsrichtlinien ist es daher, mit den Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltung gemäß dem Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich (WOV 2027) unter Berücksichtigung der durch die Neue Amtsorganisation (NAO) geschaffenen Strukturen

- die Schnittstellen der Beteiligungsverwaltung im Verhältnis zu den Direktionen bzw. Abteilungen zu definieren,
- die Aufgaben in Bezug auf Beteiligungsunternehmen einerseits der Beteiligungsverwaltung und andererseits den Direktionen bzw. Abteilungen zuzuordnen,
- im Rahmen der gesamtstrategischen Ausrichtung der Beteiligungsverwaltung für die Implementierung und Weiterentwicklung der generell für den Beteiligungsbereich des Landes Oberösterreich geltenden strategischen und organisatorischen Mindeststandards zu sorgen,
- eine einheitliche und durchgängige Corporate Governance zu gewährleisten und
- bereits bestehende oder noch zu implementierende Compliance-Standards der Beteiligungsunternehmen mit jenen des Landes Oberösterreich zu harmonisieren.

Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen, die Beweggründe für das Eingehen, das Halten und/oder das Veräußern von Beteiligungen sowie das Verhalten der mit Beteiligungsunternehmen Befassten sind neben diesen Beteiligungsrichtlinien in der **Beteiligungsstrategie (Anlage 1)** sowie im **Verhaltenskodex (Anlage 2)** geregelt.

Die organisatorischen Mindeststandards ergeben sich neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen insbesondere aus

- Anlage 3: **Standardformblatt für Quartalsberichte**
- Anlage 4: **Mustergesellschaftsvertrag**
- Anlage 5: **Mustergeschäftsordnungen** (für Geschäftsführung und Aufsichtsrat).

I. Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen

Für die Beteiligungsverwaltung sowie für die Direktionen und Abteilungen gilt die in der **Anlage 1** dargestellte **Beteiligungsstrategie** als generelle Leitlinie für das Eingehen, das Halten, das Veräußern und die Liquidation von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften sowie an Genossenschaften im Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens.

Unter **Beteiligung** im Sinne der Beteiligungsstrategie des Landes Oberösterreich sind der Erwerb und das Halten von Anteilen am Grund- oder Stammkapital von Kapitalgesellschaften bzw. von Einlagen in Personengesellschaften sowie Mitgliedschaften in Genossenschaften, nicht aber auch Mitgliedschaften in Vereinen oder Trägerschaften von Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, Fonds udgl. zu verstehen.

Die Beteiligungsstrategie geht im Wesentlichen davon aus, dass mit den Beteiligungen unter Berücksichtigung des **Subsidiaritätsprinzips** (121) ²⁾ grundsätzlich und überwiegend infrastrukturelle Zielsetzungen verfolgt und Synergien genutzt werden.

Die Errichtung von Gesellschaften und Genossenschaften oder der Erwerb und das Halten von Beteiligungen durch die Beteiligungsverwaltung sind nur gerechtfertigt, wenn nachhaltige Wirkungen zur Gewährleistung einer für das Land Oberösterreich förderlichen Regional- oder Gesamtentwicklung erzielt werden sollen.

Beteiligungsunternehmen dienen stets zur Erreichung eines **konkreten Unternehmenszwecks**, der als Unternehmensgegenstand in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in der Gesellschaftserrichtungserklärung definiert ist. Dieser Unternehmenszweck muss mit den aus den Lebens- und Fachbereichsleitbildern und Strategien (324) ²⁾ der Direktionen bzw. Abteilungen unternehmensspezifisch abzuleitenden Zielsetzungen korrespondieren.

Daher dienen Beteiligungsunternehmen zur Erfüllung lebensbereichsbezogener Zielsetzungen der Direktionen bzw. Abteilungen auf der strategischen Ebene. Jedes Beteiligungsunternehmen wird sich daher neben allenfalls bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auch an den **Lebensbereichs- und Fachbereichsleitbildern sowie den Strategien** (324) ²⁾ der Direktionen bzw. Abteilungen zu orientieren haben.

Die für den jeweiligen Lebensbereich zuständigen Direktionen bzw. Abteilungen schließen im Rahmen ihrer **Ressourcenplanung** (323) ²⁾ auch mit jenen Beteiligungsunternehmen, die der Verwirklichung ihrer lebensbereichsbezogenen Fachziele dienen, **Zielvereinbarungen mit Ergebnis- und Wirkungszielen** (303) ²⁾ ab.

²⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die im besonderen Teil des Management- und Unternehmenskonzepts (WOV 2027) ausgewiesenen Gliederungszahlen.

II. Aufgabenverteilung

A. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Der Beteiligungsverwaltung obliegt jedenfalls die formale gesellschaftsrechtliche Eigentümerfunktion. Im Rahmen der Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Eigentümerfunktion stellt die Beteiligungsverwaltung ihr fachspezifisches Know how den Direktionen bzw. Abteilungen zur Verfügung.

Der Beteiligungsverwaltung obliegt insbesondere:

1. die Durchführung der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften oder Genossenschaften oder der Erwerb von Anteilen an bestehenden Kapital- und Personengesellschaften oder Genossenschaften;
2. die Durchführung der Veräußerung bzw. Übertragung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen;
3. die Herbeiführung der erforderlichen Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Liquidation von Beteiligungsunternehmen;
4. die Evidenthaltung des Bestandes der Beteiligungsunternehmen;
5. die Durchführung von Ausschreibungsverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz, sofern dies nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fällt oder dieser damit durch Organbeschluss beauftragt wurde;
6. die Vorbereitung des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, sofern nicht ein Organ der Kapitalgesellschaft dafür zuständig ist oder durch Organbeschluss beauftragt wurde;
7. die Wahrnehmung der formalen gesellschaftsrechtlichen Eigentümerfunktion als Aktionär oder Gesellschafter von Kapital- oder Personengesellschaften oder als Genossenschafter im Rahmen der Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlungen, das ist insbesondere:
 - a. Bestellung oder Abberufung von Organen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat)
 - b. Kenntnisnahme oder Genehmigung von Jahresabschlüssen
 - c. Gewinnverwendung
 - d. Entlastung der Organe
 - e. Änderungen von Satzungen oder Gesellschaftsverträgen
 - f. Kapitalmaßnahmen
 - g. Liquidation
 - h. Vertretung bzw. Bevollmächtigung zur Vertretung des Landes Oberösterreich (sofern nicht der Landeshauptmann kraft Art. 50 Abs. 1 Oö. L-VG selbst das Land Oberösterreich vertritt) in der Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen, deren Anteile direkt vom Land Oberösterreich gehalten werden (sh. Punkt II.B. Ziff. 9);
 - i. Vertretung bzw. Bevollmächtigung zur Vertretung der OÖ Landesholding GmbH in der Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen (sh. Punkt II.B. Ziff. 9);
8. das strategische Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring (sh. Punkt IV. und V.);
9. die Vorbereitung und Durchführung organisatorischer Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsstruktur;

10. die Koordinierung der Nutzung von Synergien unter den Beteiligungsunternehmen einerseits und den Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung andererseits;
11. die Beurteilung der optimalen Rechtsform im Rahmen von Ausgliederungsvorhaben ³⁾.

B. Aufgaben der Direktionen und Abteilungen als Bewirtschafter

Die **Bewirtschafterzuständigkeit** – das ist neben der haushaltsrechtlichen Verantwortung für die den Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellenden Landesmittel auch die inhaltliche Steuerung (sh. insbesondere auch Punkt III.) – bleibt bei den Direktionen bzw. Abteilungen, wobei der Direktion Finanzen die finanzielle Oberaufsicht zukommt.

Den Direktionen bzw. unter deren Führung und Koordination den Abteilungen obliegt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit gemäß dem Kompetenzen-Katalog und der Bewirtschaftung der ihnen im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich budgetär zugeordneten Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften **insbesondere**:

1. das Aufzeigen ⁴⁾ eines Ausgliederungsbedarfs oder eines Bedarfs, eine infrastrukturelle Aufgabenstellung mit Hilfe eines Rechtsträgers mit eigener Rechtspersönlichkeit wahrzunehmen;
2. das Aufzeigen ⁴⁾ eines Bedarfs für eine Beteiligung an einer bereits bestehenden Kapital- oder Personengesellschaft oder einer Genossenschaft zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Landesverwaltung oder zur Wahrung von infrastrukturellen Interessen des Landes Oberösterreich;
3. die Definition der durch das Beteiligungsunternehmen zu erreichenden Zielsetzung, deren regelmäßige Evaluierung und die allfällige Anpassung der Zielsetzung;
4. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Beteiligungsunternehmen, im Rahmen derer der Beitrag des Beteiligungsunternehmens zur Erreichung der Ergebnis- und Wirkungsziele konkretisiert werden, soweit diese Ziele nicht gesetzlich oder in den Organisationsnormen des Beteiligungsunternehmens ausreichend definiert sind; die Beteiligungsverwaltung ist bei abzuschließenden Zielvereinbarungen und deren allfälligen Änderungen vor Abschluss mitzubeteiligen;
5. die Bereitstellung der für die Gründung der Kapital- oder Personengesellschaft oder Genossenschaft bzw. für die Übernahme einer Beteiligung erforderlichen finanziellen Mittel unter Mitbeteiligung (i.S.d. § 28 Abs. 8 DBO) der Direktion Finanzen;
6. die Bereitstellung der allenfalls für Investitionen und/oder für den laufenden Betrieb der Beteiligungsunternehmen erforderlichen finanziellen Mittel unter Mitbeteiligung (i.S.d. § 28 Abs. 8 DBO) der Direktion Finanzen, soweit diese Mittel nicht vom Beteiligungsunternehmen aus eigener Kraft aufgebracht werden können;
7. die Abstimmung der Ressourcenplanung (Inputplanung) und der Ergebnis- und Wirkungsplanung (Output- und Outcomeplanung) mit den Beteiligungsunternehmen insbesondere mit jenen Beteiligungsunternehmen, die für ihren laufenden Betrieb und/oder Investitionen Landesmittel benötigen (sh. Punkt III.);
8. das operative Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring (sh. Punkt IV.);

³⁾ Im Falle einer Ausgliederung wird die Leitung des Umsetzungsprojekts von der Beteiligungsverwaltung wahrgenommen.

⁴⁾ gegenüber der Beteiligungsverwaltung im Wege der Direktion

9. die vorherige Abstimmung des Stimmverhaltens bezüglich der im Rahmen von Haupt- bzw. Generalversammlungen zur Realisierung der abgeschlossenen Zielvereinbarungen zu fassenden Beschlüsse mit den Vorständen bzw. Geschäftsführungen und diesbezügliche Information der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig vor der Vertretungshandlung bzw. Vollmachtserteilung (sh. Punkt II.A. Ziff. 7 lit. h und i);
10. das Aufzeigen⁵⁾ des Wegfalls der einer Beteiligung zugrunde liegenden Zielsetzung.

Die Zieldefinition, der Abschluss von Zielvereinbarungen, die Abstimmung der Planungen mit den Beteiligungsunternehmen sowie die Zielevaluierung erfolgen im Wege der Direktionen unter Mitbeteiligung (i.S.d. § 28 Abs. 8 DBO) der Beteiligungsverwaltung. Werden von einem Beteiligungsunternehmen Aufgaben wahrgenommen, die mehrere Abteilungen berühren, hat jede betroffene Abteilung die obigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen, wobei darauf zu achten ist, dass im Verhältnis zu den anderen Abteilungen einander widersprechende Zielsetzungen vermieden werden. Die Koordinierung der Abteilungen innerhalb einer Direktion erfolgt durch die Direktion selbst. Ein allfälliger direktionsübergreifender Koordinierungsbedarf wird von der Beteiligungsverwaltung wahrgenommen.

III. Finanzielle Verantwortung

A. Finanzierung von Beteiligungsunternehmen

Mit Landtagsbeschluss vom 10. November 2005 wurde klargestellt, dass die finanziellen Verpflichtungen des Landes Oberösterreich gegenüber den in die OÖ Landesholding GmbH eingebrachten Beteiligungsunternehmen zur Gänze aufrecht bleiben und auch die zu deren Gunsten vom Land Oberösterreich gewährten Haftungen weiterhin fortbestehen. Da die OÖ Landesholding GmbH im Rahmen ihrer Beteiligungsverwaltung die Dividenden und das Steuerergebnis dem Land Oberösterreich abzuführen hat und infolge dessen über keine eigenen Mittel verfügt, kommt der **OÖ Landesholding GmbH keine Finanzierungsfunktion** zu.

Daher ist die **gesamte Finanzierung** der Beteiligungsunternehmen unabhängig von der Form der Zurverfügungstellung bzw. dem Rechtscharakter der Mittel (Grund oder Stammkapital, Einlagen, Gesellschafterzuschüsse, Förderungen udgl.) unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften von den **Direktionen bzw. Abteilungen** unter Mitbeteiligung der Direktion Finanzen (i.S.d. § 28 Abs. 8 DBO) zu budgetieren und bereitzustellen. In diesem Zusammenhang obliegen ihnen die fachliche Beurteilung von Investitionsvorhaben der Beteiligungsunternehmen sowie die Beantragung der allenfalls dafür erforderlichen Mittel bei der Direktion Finanzen im Rahmen der Voranschlagsstellung.

Damit ist auch die haushaltsrechtliche Verantwortung für die Zurverfügungstellung der Mittel sowie die Sicherstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung verbunden und sind insbesondere Finanzierungen von Aktivitäten, die nicht aus dem Unternehmensergebnis bedeckt werden können, zwischen dem Beteiligungsunternehmen und dem auftraggebenden Ressort in Anwendung des WOV-Modells abzustimmen.

⁵ gegenüber der Beteiligungsverwaltung im Wege der Direktion

Investitionen und sonstige Maßnahmen bzw. Projekte, die nicht ohne die Bereitstellung von Mitteln des Landes Oberösterreich (Grund- oder Stammkapital, Einlagen, Gesellschafterzuschüsse, Förderungen udgl.) realisiert werden können, dürfen erst nach Vorliegen einer konkreten schriftlichen **Finanzierungszusage** des Landes Oberösterreich in Angriff genommen werden.

Die Beteiligungsunternehmen haben Fördermittel des Landes Oberösterreich wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Verwendung der Fördermittel ist unter Beachtung der **Allgemeinen Förderungsrichtlinien** des Landes Oberösterreich transparent, nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert zu gestalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Oö. Landtag beschlossenen **Empfehlungen des Oö. Landesrechnungshofes** in dessen Berichten LRH-120014/10-2013-WA und LRH-100052/10-2010-LI hingewiesen.

B. Risikoaverse Finanzgebarung (Ausschluss von Spekulationen)

Beteiligungsunternehmen dürfen lediglich Finanzgeschäfte tätigen, die im Unternehmensgegenstand vorgesehen sind, oder solche, die als Hilfsgeschäfte für (dem Unternehmensgegenstand entsprechende) Grundgeschäfte dienen.

Die Beteiligungsunternehmen haben im Rahmen ihrer konservativ auszurichtenden Geschäftspolitik Risiken tunlichst zu vermeiden und zur Erfüllung des in § 12 Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz normierten Auftrages die Bestimmungen der **§§ 3 bis 9 Oö. FGSVG** einzuhalten, auch wenn sie nicht direkt Normadressaten des Oö. FGSVG sind.

IV. Controlling und Monitoring

A. Strategisches Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring

Bei Beteiligungsunternehmen, an denen die OÖ Landesholding GmbH oder eine ihrer Branchenholdinggesellschaften mit mindestens 25 % direkt beteiligt ist, obliegt das strategische Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring der OÖ Landesholding GmbH.

Strategisches Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring im Sinne dieser Richtlinien (sh. dazu die schematische Darstellung des Ablaufs in **Anlage 6**) ist die Überwachung der Entwicklung der betroffenen Beteiligungsunternehmen auf der Basis eines standardisierten periodischen Berichtswesens. Über Abweichungsanalysen werden die zwischen den Direktionen bzw. Abteilungen und den betroffenen Beteiligungsunternehmen ablaufenden Zielfindungs-, Planungs- und Steuerungsprozesse begleitet. Dadurch werden die Zielfindungs-, Planungs- und Steuerungsprozesse des Landes Oberösterreich unterstützt.

Das strategische Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring soll - ohne Eingriff in die Organverantwortung⁶⁾ oder in die haushaltsrechtliche Verantwortung der Direktion bzw. Abteilungen - sicherstellen, dass die von den Direktionen bzw. Abteilungen bezüglich der betroffenen Beteiligungsunternehmen wahrzunehmenden Aufgaben (sh. Punkt II.B. und III.) unter Einhaltung der Beteiligungsstrategie mit den Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltung gemäß dem Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich (WOV 2027) effizient und effektiv durchgeführt werden. Darüber hinaus sichert das strategische Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring die Anwendung einheitlicher Standards und Vorgangsweisen im Umgang mit den betroffenen Beteiligungsunternehmen.

Die Grundlage des strategischen Beteiligungscontrollings bzw. -monitorings sind **Businesspläne bzw. Jahresplanungen** sowie die im Rahmen des periodischen Berichtswesens einlangenden **Quartalsberichte** (sh. **Standardformblatt für Quartalsberichte in Anlage 3**) der betroffenen Beteiligungsunternehmen⁷⁾. Diese Quartalsberichte sind von den betroffenen Beteiligungsunternehmen jedenfalls bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats der OÖ Landesholding GmbH zu übermitteln. Die OÖ Landesholding GmbH bewertet diese Unterlagen anhand der von den Direktionen bzw. Abteilungen mit den betroffenen Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Dabei wird auch anhand der zu vereinbarenden Wirkungskriterien der Beitrag des betroffenen Beteiligungsunternehmens zur Erreichung der angestrebten Ergebnis- und Wirkungsziele beobachtet. Die OÖ Landesholding GmbH kann dazu auch Stellungnahmen der Direktionen bzw. Abteilungen einholen.

Zur Darstellung der Entwicklung der aus haushaltsrechtlicher Sicht relevanten Zahlungsströme zwischen dem Land Oberösterreich und den betroffenen Beteiligungsunternehmen sowie zur Beurteilung der Liquidität der betroffenen Beteiligungsunternehmen ist im Rahmen des strategischen Beteiligungscontrollings bzw. -monitorings von der OÖ Landesholding GmbH auch ein **Finanzcontrolling** einzurichten und durchzuführen. Damit soll einerseits die Liquidität der betroffenen Beteiligungsunternehmen gewährleistet sowie andererseits der Mittelfluss zwischen dem Land Oberösterreich und den betroffenen Beteiligungsunternehmen dargestellt werden. Zusätzlich werden allfällige Darlehens- und Haftungsstände im Rechnungsabschluss des Landes Oberösterreich ausgewiesen.

Die Beurteilung der **Liquidität** der betroffenen Beteiligungsunternehmen erfolgt auf der Basis der Jahresabschlüsse, anhand der Aufsichtsratsprotokolle und der Quartalsberichte der betroffenen Beteiligungsunternehmen⁶⁾, die der OÖ Landesholding GmbH zur Verfügung gestellt werden⁷⁾.

Im Falle einer drohenden Illiquidität oder sonstiger außergewöhnlicher existenzbedrohender Umstände ist die Beteiligungsverwaltung sowohl von den betroffenen Beteiligungsunternehmen als auch von den Direktionen bzw. Abteilungen im Wege der Direktionen unverzüglich zu informieren. Die zur Abwehr der Insolvenz oder einer sonstigen Existenzbedrohung erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den Direktionen bzw. Abteilungen zu erarbeiten und vorzuschlagen.

B. Operatives Beteiligungscontrolling bzw. -monitoring

Die Direktionen haben auf Basis von aufeinander abzustimmenden Vorschlägen der Abteilungen unbeschadet allfälliger hoheitlicher Aufgaben mit den Beteiligungsunternehmen **Zielvereinbarungen**

⁶⁾ soweit dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist oder das Beteiligungsunternehmen sich freiwillig dazu bereit erklärt

⁷⁾ Durch die Übermittlung dieser Unterlagen werden die handels-, gesellschafts-, steuer- und insolvenzrechtlichen Organverantwortungen keinesfalls tangiert. Die Durchsicht und Auswertung dieser Unterlagen dient lediglich der Feststellung eines allfälligen gesellschaftsrechtlichen Handlungsbedarfs auf Eigentümerebene.

abzuschließen, im Rahmen derer der Beitrag des Beteiligungsunternehmens zur Erreichung der Ergebnis- und Wirkungsziele konkretisiert wird. Zur **Ressourcenplanung** (Inputplanung) und zur **Ergebnis- und Wirkungsplanung** (Output- und Outcomeplanung) sind die Businesspläne sowie die Jahresplanungen mit den Beteiligungsunternehmen im Vorhinein abzustimmen.

Die **Überprüfung** der Einhaltung der Zielvereinbarungen bzw. die Evaluierung der Ziel- und Wirkungserreichung hat durch die Direktion bzw. Abteilung im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings bzw. –monitorings zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf die Prüfung der **widmungsgemäßen Verwendung** der den Beteiligungsunternehmen zur Verfügung gestellten Landesmittel Bedacht zu nehmen.

C. Jahresabschlüsse

Die **Jahresabschlüsse** haben ungeachtet der Größenklassen einen **Lagebericht** einschließlich einer Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu enthalten. Die so geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der darauf basierenden **Konzernpackages** bei konsolidierten Beteiligungsunternehmen sind fristgerecht (bis 30. April eines jeden Jahres) der OÖ Landesholding GmbH zur Erstellung des **Konzernabschlusses** vorzulegen. Darüber hinaus haben die im Konzernabschluss konsolidierten Beteiligungsunternehmen der OÖ Landesholding GmbH **Kurzlageberichte** in standardisierter Form zur Aufnahme in den Konzernlagebericht jeweils bis 15. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln.

Zur Validierung der Konzernpackages sind die Jahresabschlüsse jener Beteiligungsunternehmen, die in den Konzernabschluss der OÖ Landesholding GmbH einbezogen werden, ungeachtet der Größenklassen jedenfalls einer **Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer** zu unterziehen und mit einem entsprechenden Testat zu versehen⁸⁾. Darüber hinaus ist das Konzernpackage auf jeder Seite mit Stempel und Unterschrift des Abschlussprüfers zu versehen und gemeinsam mit dem Standardtestat dem Konzernprüfer vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass aus Sicht der Beteiligungsverwaltung bei der Bestellung von Abschlussprüfern vom Beteiligungsunternehmen selbst lediglich das Vorliegen der in § 271a Abs. 1 Z 2 bis 4 UGB normierten Ausschlussgründe beurteilt werden kann und daher der zu beauftragende Abschlussprüfer vor Auftragserteilung gemäß § 270 Abs. 1a UGB schriftlich auch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu bestätigen hat.

Sofern eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auftragnehmer ist, besteht im Fall des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB (Ausschluss des Wirtschaftsprüfers, wenn er einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in fünf Fällen gezeichnet hat) kein Einwand gegen deren weitere Beauftragung, wenn diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über andere Wirtschaftsprüfer verfügt, die den Jahresabschluss testieren können (**interne Rotation**).

Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat im Rahmen des von ihm gemäß § 270 Abs. 1 zweiter Satz UGB zu erstattenden Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Haupt- bzw. Generalversammlung zu beurteilen, ob mit einer internen Rotation des Wirtschaftsprüfers das Auslangen gefunden werden kann oder ob bei der Einholung von Angeboten für die Wirtschaftsprüfung der/die bisherige Wirtschaftsprüfer/-prüfungsgesellschaft nicht mehr berücksichtigt wird (**externe Rotation**).

Schließlich ist zu beachten, dass auch im Falle der Einholung von Angeboten für die Abschlussprüfung über einen mehrjährigen Zeitraum jedes Jahr vom Aufsichtsrat ein Vorschlag gemäß § 270 Abs. 1

⁸⁾ In diesem Zusammenhang wird auf das zufolge der direkt anzuwendenden „**Abschlussprüfungsverordnung**“ (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erlassene Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 hingewiesen, welches mit 17. Juni 2016 in Kraft tritt.

zweiter Satz UGB zu erstatten ist, da der Abschlussprüfer gemäß § 270 Abs. 1 fünfter Satz UGB jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden soll, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

Da gemäß § 251 Abs. 1 iVm § 266 UGB die gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB von mittelgroßen und großen Gesellschaften in deren Anhang zusätzlich anzugebenden **Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen** (sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden) auch in den Konzernanhang aufzunehmen sind, hat das offenlegungspflichtige Beteiligungsunternehmen diese Angaben im Konzernpackage gesondert auszuweisen (sh. dazu im Detail die Kurzinfo in **Anlage 7**).

V. Periodisches Berichtswesen

Im Rahmen des strategischen Beteiligungscontrollings bzw. -monitorings hat die OÖ Landesholding GmbH - soweit dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist oder das betroffene Beteiligungsunternehmen sich freiwillig dazu bereit erklärt - ein **periodisches Berichtswesen** einzurichten, mit Hilfe dessen

- a) die Erreichung der mit den Abteilungen vereinbarten Ziele und
- b) die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens beurteilt,
- c) die Einhaltung der Planung überprüft,
- d) aufgetretene Planabweichungen plausibel gemacht,
- e) die eingeleiteten Maßnahmen zur Gegensteuerung dargelegt sowie
- f) zukünftige Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können.

Die Inhalte des Berichtswesens sind auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung unternehmens- bzw. branchenspezifisch festzulegen. Hiefür ist ein möglichst kompaktes, prägnantes und übersichtliches Berichtsformular (sh. **Standardformblatt für Quartalsberichte** in **Anlage 3**) zu verwenden.

Die Berichte haben neben den zahlenmäßigen Darstellungen einen kurzen Kommentar zu wesentlichen Vorjahres-/Soll-/Ist-Abweichungen (> 5 % zur Vergleichsposition) unter Bekanntgabe allfälliger Korrekturmaßnahmen sowie eine Vorschau auf die erwartete Unternehmensentwicklung zu enthalten.

Wird von der OÖ Landesholding GmbH eine nachhaltige negative Abweichung von festgelegten Ergebnis- und Wirkungszielen festgestellt, kann sie nicht nur vom betroffenen Beteiligungsunternehmen selbst sondern auch von der Direktion bzw. im Wege der Direktion auch von der Abteilung eine Stellungnahme einholen. Die OÖ Landesholding GmbH legt eine Zusammenfassung der eingegangenen Berichte im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 28a GmbHG ihrem Aufsichtsrat vor.

VI. Aufsichts- und Beratungsorgane

A. Allgemein

Die Namhaftmachung von Personen für **Aufsichtsratsfunktionen** gegenüber der OÖ Landesholding GmbH erfolgt unter Wahrung allenfalls vereinbarter Nominierungsrechte grundsätzlich im Wege des für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung.

Bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder Gesellschafterrichtungserklärungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll nach Möglichkeit das Entsendungsprinzip für Mitglieder des Aufsichtsrates als Sonderrecht des/der Gesellschafter/s normiert werden (§ 30c Abs. 1 GmbHG).

Bei der **Nominierung oder Entsendung** von Aufsichtsratsmitgliedern sowie von Mitgliedern sonstiger Aufsichts- oder Beratungsorgane (z.B. Mitgliedern von Beiräten) bei Beteiligungsunternehmen ist auf die fachliche Kompetenz der zu nominierenden oder zu entsendenden Personen sowie auf das Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen bzw. Interessenskonflikten oder auch nur des Anscheins solcher Umstände zu achten. Insbesondere ist dabei auch auf eine signifikante Repräsentanz von Frauen Bedacht zu nehmen. Eine Besetzung des Aufsichtsrates mit möglichst wenigen Mitgliedern ist anzustreben. Die Ausübung des Stimmverhaltens in Haupt- bzw. Generalversammlungen zur Nominierung und zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie von Mitgliedern sonstiger Aufsichts- oder Beratungsorgane (z.B. Beiräten) in unmittelbaren Tochterunternehmen der OÖ Landesholding GmbH sowie in unmittelbaren Tochterunternehmen ihrer Branchenholdings bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrates der OÖ Landesholding GmbH. In ausdrücklich vorgesehenen Fällen ist zusätzlich auch ein Beschluss der Oö. Landesregierung erforderlich. Bei Aufsichtsratsbestellungen im Wege von Wahlen ist auf die Einhaltung von § 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG zu achten.

Ohne die in § 33 GmbHG und § 99 AktG normierten gesellschaftsrechtlichen **Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten** (persönliche Haftung) eines Aufsichtsratsmitgliedes zu tangieren, wird von durch die OÖ Landesholding GmbH nominierten oder entsandten Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erwartet, dass sie bei der Ausübung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit auch die Interessen des Landes Oberösterreich loyal wahren.

B. Teilnahme von Personen ohne Stimmrecht

Unbeschadet der Bestimmungen des § 30h Abs. 1 GmbHG bzw. des § 93 Abs. 1 AktG kann es zur Optimierung der **Koordination und Kooperation** zwischen dem Beteiligungsunternehmen einerseits und der Beteiligungsverwaltung, den Ressorts bzw. den Direktionen/Abteilungen oder sonstigen Institutionen andererseits erforderlich sein, dass deren Vertreter, sofern diese nicht ohnehin dem Aufsichtsrat angehören, an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. In diesem Fall hat sich die Beteiligungsverwaltung (gegebenenfalls in Abstimmung mit den Direktionen/Abteilungen) dafür zu verwenden, dass diese **Personen ohne Stimmrecht** zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zugelassen und eingeladen werden und diesen dieselben Informationen zukommen wie Aufsichtsratsmitgliedern.

Zur Vermeidung von zivilrechtlichen Haftungsfolgen, die aus der Weitergabe von Informationen an unbefugte Dritte entstehen können, sind die stimmrechtslosen Teilnehmer an Aufsichtsratssitzungen durch Unterfertigung von Vertraulichkeitserklärungen zur absoluten **Verschwiegenheit** gegenüber unbefugten Dritten zu verpflichten.

Zusätzlich zu dieser Vertraulichkeitserklärung wird dem Aufsichtsrat empfohlen, die generelle Teilnahme explizit unter der Bedingung zu beschließen, dass die in den Aufsichtsratssitzungen erlangten Informationen nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zum Zweck der Optimierung der Koordination und Kooperation mit dem sachlich zuständigen Ressort des Landes Oberösterreich sowie der OÖ Landesholding GmbH weitergegeben werden dürfen.

C. Dienst im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften

Die Wahrnehmung von Aufsichtsrats- oder Beiratsfunktionen durch Landesbedienstete sowie auch deren stimmrechtslose Teilnahme an Aufsichtsrats- oder Beiratssitzungen zu Koordinationszwecken ist grundsätzlich **Dienst im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften**. Bei der Betrauung von Landesbediensteten mit solchen Funktionen ist § 44 DBO insbesondere hinsichtlich der Mitbeteiligung der Abteilung Präsidium und der Abteilung Personal des Amtes der Oö. Landesregierung analog anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist im Zweifelsfall von der Abteilung Personal analog zu § 44 Abs. 3 DBO zu klären, ob die Ausübung der Tätigkeit Dienst im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften ist.

D. Vergütungen und Sitzungsgelder

Eine allfällige **Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates** ist – sofern überhaupt eine solche beschlossen wird – entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen.

Im Zusammenhang mit Aufsichtsratsvergütungen hat die Oö. Landesregierung am 30. Mai 1983 beschlossen, dass die den Mitgliedern der Oö. Landesregierung zustehenden Aufsichtsratsvergütungen, das sind die Aufsichtsratsvergütungen für das Geschäftsjahr 1983 und folgende, mit Ausnahme von Sitzungsgeldern, nicht mehr den Mitgliedern der Oö. Landesregierung ausbezahlen, sondern von den betroffenen Einrichtungen dem Land Oberösterreich abzuführen und vom Amt der Oö. Landesregierung zu vereinnahmen sind.

Darüber hinaus gelten für Mitglieder der Oö. Landesregierung sowie des Oö. Landtages die Bestimmungen des

- Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes
- Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des Oö. Landtages
- Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Der Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung führt hinsichtlich der beiden erstgenannten Gesetze auf Basis der ihm von den Mandataren zu erstattenden Meldungen die erforderlichen Genehmigungen herbei. Zusätzlich zu den Meldungen der Mandatare wird der Verfassungsdienst von der Beteiligungsverwaltung über Veränderungen in den Leitungsorganen informiert.

Ein allfälliges **Sitzungsgeld (pauschalierte Aufwandsentschädigung)** ist entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung zu bestimmen.

Etwaige Vergütungen und Sitzungsgelder für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Gesellschaftserrichtungserklärung, der Satzung des Unternehmens oder durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Personen, die ohne Stimmrecht an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, stehen weder Sitzungsgelder noch Aufsichtsratsvergütungen zu.

Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder sind gegebenenfalls vom jeweiligen Aufsichtsratsmitglied als Einkünfte im Sinne des § 22 EStG selbst zu vereinnahmen bzw. zu versteuern.⁹⁾

VII. Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern

A. Gesellschaftsrechtliche Bestellung

Bei der gesellschaftsrechtlichen Bestellung von Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) ist das **Stellenbesetzungsgesetz** anzuwenden. Dabei ist das für die Personalauswahl für leitende Funktionen beim Amt der Oö. Landesregierung entwickelte Verfahren sinngemäß anzuwenden. Bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich alle potentiellen Bewerber – unabhängig von deren Geschlecht – gleichermaßen angesprochen fühlen.

Sofern die OÖ Landesholding GmbH in ihrer Rolle als Gesellschafter nicht ohnehin das ex lege zuständige Organ zur Bestellung des konkreten Leitungsorgans ist, können sich die ansonsten zur Bestellung gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen **Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens** der OÖ Landesholding GmbH bedienen. Diese hat als Ergebnis des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens dem zur Bestellung gesellschaftsrechtlich zuständigen Organ einen Besetzungsvorschlag zu erstatten.

Dem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren können erforderlichenfalls Personalberatungsunternehmen und/oder Vertreter der sachlich zuständigen Direktion bzw. Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung sowie Vertreter des Betriebsrates beigezogen werden, letztere allerdings nur ohne Stimmrecht. Das Verfahren ist transparent zu führen und zu dokumentieren.

Bei Inanspruchnahme einer Personalberatungsleistung werden Angebote von geeigneten Unternehmen auf der Basis eines exakt definierten Leistungsumfanges eingeholt, wobei ein fixer Pauschalpreis anzubieten ist. Die Auftragserteilung an das Personalberatungsunternehmen erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.

⁹ Gemäß Auskunft des Finanzamtes Linz vom 13.10.2015 handelt es sich mangels Weisungsgebundenheit um Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 EStG, weshalb eine Besteuerung als Nebentätigkeitsentschädigung im Rahmen des § 25 EStG nicht in Frage kommt.

B. Dienstrechtliche Anstellung

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen ist die **Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung** anzuwenden. Die Beteiligungsverwaltung hält die Anstellungsverträge mit Leitungsorganen, soweit sie ihr zugänglich sind, evident und überwacht deren Übereinstimmung mit der geltenden Vertragsschablonenverordnung.

Wird die Funktion als Leitungsorgan von einer in einem **Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich** stehenden Person wahrgenommen, ist - sofern nicht aus begründeten dienstlichen Interessen eine andere individuelle Lösung unter Berücksichtigung der geltenden Vertragsschablonen vereinbart wird - bei Entgeltregelungen, die über den ursprünglichen Landesbezug hinausgehen, anzustreben, dass zwischen dem Leitungsorgan und dem Beteiligungsunternehmen ein eigener Anstellungsvertrag unter Festlegung eines Gesamtjahresbezuges sowie unter Berücksichtigung des vom Beteiligungsunternehmen dem Land Oberösterreich zu refundierenden Landesbezuges abgeschlossen wird. Dabei ist für jene Fälle, in denen das Grunddienstverhältnis zum Land Oberösterreich auch nach Beendigung der Tätigkeit für das Beteiligungsunternehmen weiterbesteht, vertraglich sicherzustellen, dass der Landesbezug keine Berechnungsbasis für eine allfällige Abfertigung anlässlich der Beendigung der Tätigkeit für das Beteiligungsunternehmen darstellt.

Sind weitere Landesbedienstete bei einem Beteiligungsunternehmen, das nicht Kraft Zuweisungsgesetz Dienstbehörde erster Instanz ist, beschäftigt, ist die Beteiligungsverwaltung bei bezugsrechtlichen Maßnahmen betreffend Landesbedienstete in Schlüsselfunktionen des Beteiligungsunternehmens (erste Berichtsebene) mitzubeteiligen (i.S.d. § 28 Abs. 8 DBO).

C. Gesellschaftsrechtliche Wiederbestellung / Verlängerung des Anstellungsvertrages

Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für die Wiederbestellung von Leitungsorganen.

Eine **gesellschaftsrechtliche Wiederbestellung** liegt jedoch nur in jenen Fällen vor, in denen die gesellschaftsrechtliche Funktionsperiode zeitlich beschränkt ist, dies insbesondere gemäß § 75 Abs. 1 AktG beim **Vorstand einer AG**. Hingegen ist die gesellschaftsrechtliche Bestellung von **Geschäftsführern einer GmbH** gemäß § 15 GmbHG zeitlich unbefristet, weshalb das bloße Auslaufen eines (allfällig) abgeschlossenen Anstellungsvertrages nicht zwangsläufig zum "Freiwerden einer Stelle" in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht führt. Nur dann, wenn die Stelle gesellschaftsrechtlich auch tatsächlich frei geworden ist (etwa durch gesetzlich vorgesehenen Zeitablauf oder erfolgten Widerruf der Bestellung), handelt es sich um einen Fall der Wiederbestellung.

Daher stellt eine bloße **Verlängerung des dienstrechtlichen Anstellungsvertrages** per se keine gesellschaftsrechtliche Bestellung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes dar, sodass diesfalls eine Verpflichtung zur Durchführung eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz nicht eintritt. Die neuerliche Anwendbarkeit der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung auf den zu verlängernden Anstellungsvertrag bleibt davon selbstverständlich unberührt.

VIII. Compliance

Im Grundsatzbeschluss der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2005 wurde als Ziel der OÖ Landesholding GmbH die **Gewährleistung einer gesamtstrategischen Ausrichtung** definiert.

A. Compliance-System

Die OÖ Landesholding GmbH hat daher im Rahmen der gesamtstrategischen Ausrichtung der Beteiligungsverwaltung die Implementierung und Weiterentwicklung der generell für den Beteiligungsbe- reich des Landes Oberösterreich geltenden strategischen und organisatorischen Mindeststandards zu sorgen.

Zu diesem Zweck haben die Beteiligungsunternehmen neben den Beteiligungsrichtlinien des Landes Oberösterreich insbesondere auch den **Verhaltenskodex für die Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH (Anlage 2)** sowie die generell für die Beteiligungsunternehmen geltenden **Organisationsnormen** (Mustergesellschaftsvertrag sowie Mustergeschäftsordnungen für Geschäftsführung und Aufsichtsrat, **Anlagen 4 und 5**) anzuwenden und nach Maßgabe der individuellen Gegebenheiten umzusetzen.

Sofern in einem Unternehmen ein eigener Verhaltenskodex besteht oder erlassen wird, darf er dem Verhaltenskodex gemäß Anlage 2 weder widersprechen noch diesen ganz oder in Teilen außer Kraft setzen.

Da die Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH ausschließlich indirekte Beteiligungen des Landes Oberösterreich umfasst, hat sich die OÖ Landesholding GmbH bei der Festlegung einer einheitlichen und durchgängigen Corporate Governance an den einschlägigen **Standards des Landes Oberösterreich** zu orientieren. Es wird daher eine Harmonisierung bereits bestehender oder noch zu implementierender Compliance-Standards mit jenen des Landes Oberösterreich angestrebt.

Da der OÖ Landesholding GmbH kein Auftrag zur operativen Konzernleitung zukommt, hat die konkrete **Umsetzung des Compliance-Systems** durch die Branchenholdings und die operativen Gesellschaften nach ihren individuellen Gegebenheiten zu erfolgen.

B. Korruptionsprävention

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB gilt als "**Amtsträger**" im Sinne der strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen jeder, der als **Organ oder Bediensteter eines Unternehmens** tätig ist,

- an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind,
- das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht,
- jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

Die für "Amtsträger" relevanten strafrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 302 ff StGB) sind daher auch auf Organe oder Bedienstete der Unternehmen der OÖ Landesholding größtenteils anzuwenden.

Zur Gewährleistung einheitlicher Standards bezüglich der Korruptionsprävention sind auch bei den Beteiligungsunternehmen jene Regelungen anzuwenden, die für Bedienstete des Landes Oberösterreich gelten, so insbesondere die Bestimmungen der **Dienstbetriebsordnung (DBO)** ¹⁰⁾.

Zur näheren Erläuterung, insbesondere der strafrechtlichen Bestimmungen, wird informationshalber auf die "**Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012**" des Bundesministeriums für Justiz (sh. dazu die **Kurzinfo** in **Anlage 8**) verwiesen.

Im Übrigen ist ein Beteiligungsunternehmen unter den weiteren im **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** genannten Voraussetzungen für Straftaten seiner Entscheidungsträger und Mitarbeiter verantwortlich, wenn

- die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
- durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die das Beteiligungsunternehmen treffen.

Die Leitungsorgane haben daher geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen und die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt anzuwenden, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung relevanter Straftaten veranlassen, um die Rechtsfolgen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes zu vermeiden.

Generell ist auf die Meldung persönlicher Naheverhältnisse sowie von Nebenbeschäftigungen Bedacht zu nehmen und sind insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, die auch im Baugeschehen als Auftraggeber tätig sind, Schulungsmaßnahmen bezüglich Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzusehen.

Im Bereich der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH wird unbeschadet einer allfälligen Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO bewusst von einer Institutionalisierung eines **Whistleblower-Systems** Abstand genommen. Jedoch bleibt es jedem Mitarbeiter insbesondere im Zusammenhang mit dem in § 80 Abs. 1 StPO normierten individuellen Anzeigerecht unbenommen, den Compliance-Beauftragten oder seinen Vorgesetzten von compliancerelevanten Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.

¹⁰⁾ sh. insbesondere § 38 DBO zur Vorteilsannahme

IX. Nutzung von Synergieeffekten

Im Grundsatzbeschluss der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2005 wurde als weiteres Ziel der OÖ Landesholding GmbH die **Nutzung von Synergieeffekten** definiert.

Zur Evaluierung der aus der Koordination der Beteiligungsunternehmen untereinander sowie mit den Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich resultierenden Synergiepotentialen und zu deren Nutzung wurde für definierte Themenfelder eine **Synergiestruktur** implementiert. Neben den anderen zur Verankerung der Compliance-Standards erforderlichen Maßnahmen wird im Rahmen der Synergiestruktur ein **Arbeitssteam "Compliance"** eingesetzt, das der Beratung und dem Informationsaustausch zu Compliance-Themen dient.

Unbeschadet der themenspezifischen Verfolgung von Synergiepotenzialen soll im Bereich der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH in nachstehenden Fällen wie folgt einheitlich vorgegangen werden:

A. Abschluss von D&O-Versicherungen (Organ- oder Manager-Haftpflichtvers.)

Zur Abwehr ungerechtfertigter sowie zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden des jeweiligen Unternehmens kann unter Einhaltung der jeweiligen Genehmigungserfordernisse für Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen, Prokuristen und leitende Angestellte der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH bei Vorliegen eines **erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risikos** eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden.

Dafür hat die jeweilige Branchenholding für die von ihr beherrschten Unternehmen bzw. haben die direkten Beteiligungsunternehmen der OÖ Landesholding GmbH jeweils unter Beiziehung eines unabhängigen Beraters/Maklers, der zuvor auch das grundsätzliche Vorliegen eines D&O-spezifischen Versicherungsbedarfs zu prüfen und zu bestätigen hat, auf Basis der in **Anlage 9** vorgegebenen **Standardkriterien** Angebote einzuholen und zu evaluieren. Die Entscheidung und ihre Begründung sowie die Angemessenheit der Prämie sind schriftlich zu dokumentieren.

B. Zurverfügungstellung von Dienstkraftwagen

Einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung kann ein Dienstkraftwagen dauerhaft und bei Bedarf auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn sich aus der speziellen betrieblichen Situation die **Notwendigkeit einer dienstlichen Verwendung** eines KFZ in einem solchen Umfang ergibt, dass die Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine betriebswirtschaftlich günstigere Vorgangsweise darstellt, als dem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung die Reisekosten für das öffentliche Verkehrsmittel oder das amtliche Kilometergeld bei Benützung eines privaten PKWs zu ersetzen.

Die auf den für die Privatnutzung anzusetzenden Sachbezugswert entfallenden Steuern trägt zur Gänze das Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer. Treibstoffkosten bei privaten Auslandsfahrten sind vom Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer zu tragen.

Als Dienstkraftwagen kann unter Bedachtnahme auf die Außenwirkung grundsätzlich nur ein PKW der Mittelklasse (das ist jedenfalls eine Klasse unterhalb der von den Mitgliedern der Oö. Landesregierung benützten Fahrzeuge) mit einem **maximalen Anschaffungsneupreis von 40.000 Euro** (= nach Abzug des Flottenrabattes und einschließlich Steuern) zur Verfügung gestellt werden.

Bei der **Auswahl des Dienstkraftwagens** sind vorrangig die dienstlichen Erfordernisse und die Wirtschaftlichkeit im laufenden Betrieb zu berücksichtigen, keinesfalls aber persönliche Vorlieben des Nutzers (weshalb beispielsweise bzw. insbesondere Cabrios oder Coupés ausgeschlossen sind).

Beizustellende Dienstkraftwagen sind **im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Präsidium, Dienstkraftwagen-Betrieb**, unter Ausnützung des Flottenrabattes des Landes Oberösterreich im Rahmen der von der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) ausgeschriebenen Kontingente, für die auch BBG-Geschäftszahlen angelegt sind bzw. innerhalb der geltenden Rahmenvereinbarung Land Oberösterreich/BBG, **zu beschaffen**. Dabei ist die Zustimmung der Beteiligungsverwaltung vor der rechtsverbindlichen Bestellung einzuholen.

Bei der Zusammenstellung der **Ausstattung des Dienstkraftwagens** ist von nicht betriebsnotwendigen oder nicht der Sicherheit dienenden Extras, insbesondere reinen Luxus-Ausstattungen, abzusehen. Unter die **nicht zulässige Ausstattung** des Dienstkraftwagens fallen beispielsweise

- Festeinbau-Navigationsgeräte (im Gegensatz zu portablen Navis), ausgenommen diese sind Bestandteil eines Basispakets, das überwiegend notwendige Businessausstattung wie etwa Bluetooth, etc. enthält
- Ledersitze bzw. -ausstattung
- Schiebedächer
- Spezial- und Sonderlackierungen (ausgenommen Standard-Metallic-Lackierungen)
- als Sonderausstattung separat zu bestellende Assistenzsysteme wie z.B. ein adaptiver Tempomat, ein Einpark- oder Spurassistent.

Ebenso unzulässig sind Wunschkennzeichen. Eine private Aufzahlung auf einen das maximale Preislimit überschreitenden Anschaffungsneupreis sowie für nicht zulässige Extras ist ausgeschlossen.

Ein **Austausch von Dienstkraftwagen** ist in folgenden Fällen durchzuführen bzw. zu empfehlen:

- nach 180.000 gefahrenen Kilometern,
- nach einer Behaltdauer von mindestens fünf Jahren (auch bei Leasing-Finanzierung) oder
- aus Sicherheitsgründen unverzüglich (Feststellung durch einen Sachverständigen der Verkehrsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, wenn eine wirtschaftliche Herstellung der Betriebssicherheit nicht möglich ist).

Sofern aus berücksichtigungswürdigen betrieblichen Gründen von den vorstehenden Kriterien abweichend Dienstkraftwagen beschafft oder Regelungen im Zusammenhang mit Dienstkraftwagen getroffen werden, sind diese vom jeweiligen Kontrollorgan im Einzelfall zu genehmigen und von diesem auch zu vertreten.

C. Beratungstätigkeit durch Externe – Konzernklausel

Hinsichtlich der aus extern vergebenen Beratungstätigkeiten resultierenden Werke, wie insbesondere Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige Dokumente (z.B. Verträge, Vertragsmuster, etc.) ist zur Verfügbarmachung der beauftragten Werke für alle Beteiligungsunternehmen sowie für die Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich mit dem Vertragspartner folgende Klausel vertraglich festzulegen:

„Der Vertragspartner räumt dem Besteller ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht am bestellten Werk samt aller Anlagen, Berechnungen und sonstigen Bestandteilen ohne weiteres Entgelt ein und akzeptiert ausdrücklich, dass das bestellte Werk ohne weitere Zustimmung allen Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich sowie allen Beteiligungsunternehmen der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH unter Berücksichtigung allfälliger datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie unter Wahrung allfälliger Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden kann beziehungsweise zugänglich gemacht wird.“

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Beteiligungsstrategie des Landes Oberösterreich
- Anlage 2:** Verhaltenskodex für die Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH
- Anlage 3:** Standardformblatt für Quartalsberichte
- Anlage 4:** Mustergesellschaftsvertrag – GmbH allgemein
- Anlage 5:** Mustergeschäftsordnungen:
5a: für die Geschäftsführung – Tochter GmbH der OÖ Landesholding GmbH
5b: für die Geschäftsführung – Branchenholding GmbH
5c: für die Geschäftsführung – Tochter GmbH einer Branchenholding GmbH
5d: für den Aufsichtsrat – GmbH allgemein
- Anlage 6:** Schematische Darstellung des Ablaufs des strategischen Beteiligungscontrollings bzw. -monitorings und des Finanzcontrollings
- Anlage 7:** Kurzinfo zu § 238 Abs. 1 Z 12 UGB (Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen)
- Anlage 8:** Kurzinfo zur Fibel des Bundesministeriums für Justiz zum KorrStrÄG 2012
- Anlage 9:** Standardkriterien für den Abschluss von D&O-Versicherungen